

Konsumgüter zur Versorgung der Bevölkerung für die Positionen des zentralen Versorgungsplanes in Menge und Wert.

(5) Die dem Produktionsmittelhandel und Konsumgütergroßhandel übergeordneten zentralen Staatsorgane erhalten Bilanzanteile entsprechend den Festlegungen gemäß den Absätzen 2 und 3, soweit der Großhandel als Fondsträger für die Abnehmer festgelegt ist

(6) Die Bilanzanteile gelten nur für Lieferungen im jeweiligen Planjahr.

(7) Die staatlichen Plankennziffern für den Export werden durch die Herausgabe von Bilanzanteilen nicht berührt.

## §2

(1) Von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen (Versorgungsbereiche) sind die Bilanzanteile zum Bezug volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse sowie von Energie über die Wirtschaftsorgane (Fondsträger) den Abnehmern zu übergeben. Die Festlegung dieser Bilanzanteile hat als maximale Bezugsgröße entsprechend dem durch Normen und Kennziffern volkswirtschaftlich begründeten Bedarf zu erfolgen. Die Fondsträger können in Abstimmung mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen bei der Plandurchführung zur Erhöhung der Materialökonomie Umverteilungen von Bilanzanteilen vornehmen.

(2) Die Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie die bilanzierenden Organe sind nicht berechtigt, Bilanzanteile über den durch die Bilanzpositionen definierten Umfang hinaus zu untergliedern.

(3) Über die Aufgliederung der Bilanzanteile auf die Fondsträger haben die Versorgungsbereiche die Staatliche Plankommission für die Staatsplanbilanzen und die anderen zentralen Staatsorgane für die weiteren Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Bilanzanteile zu informieren. Die Staatliche Plankommission und die anderen zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, die zuständigen bilanzbeauftragten Organe über die Aufgliederung der Bilanzanteile zu unterrichten.

(4) Die Fondsträger haben für feste Brennstoffe und für flüssige Brenn- und Kraftstoffe dem zuständigen bilanzierenden Organ sowie für Elektroenergie und Gas der WB Energieversorgung eine nach Lieferern und Bezirken gegliederte Aufstellung der Bilanzanteile zu übergeben.

(5) Zur bedarfsgerechten Versorgung nichtmaterieller Bereiche und der Abnehmer der Fondsträger der örtlichen Staatsorgane sind die Versorgungsbereiche bzw. Fondsträger berechtigt, nach einem vereinfachten Verfahren die erhaltenen Bilanzanteile den zuständigen Organen des Großhandels (einschließlich Vertriebsorganisationen) zur Realisierung zu übertragen. Die Versorgung der Einrichtungen der Volksbildung mit Möbeln und Polsterwaren, die nicht zu Schul- und Kindergartenmöbeln gehören, erfolgt entsprechend den in den Bilanzen vorgesehenen Fonds über die zuständigen Großhandelsbetriebe auf der Grundlage der von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke getroffenen Festlegungen.

## §3

(1) Die Abnehmer — außer den im § 2 Abs. 5 genannten — haben auf der Bestellung zu bestätigen, daß ein entsprechender Bilanzanteil vorliegt bzw. die Erklärung über die erteilten Bilanzanteile sofort nach deren Übergabe nachgereicht wird.

(2) Für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen ist § 12 der Verordnung vom 20. Mai 1971 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. II S. 377) anzuwenden.

(3) Erhalten der Produktionsmittelhandel oder der Konsumgütergroßhandel als Fondsträger für die Abnehmer global Bilanzanteile, gilt folgende Regelung:

- a) Der Produktionsmittelhandel und der Konsumgütergroßhandel haben auf der Grundlage der ihnen übergebenen Bilanzanteile die Belieferung ihrer Abnehmer zu sichern.
- b) Treten beim Bezug vom Produktionsmittelhandel bzw. Konsumgütergroßhandel Probleme auf, die zu einer Überschreitung der Bilanzanteile führen können, sind durch die Staatlichen Kontore bzw. anderen wirtschaftsleitenden Organe des Großhandels im Zusammenwirken mit dem zuständigen bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organ und in Abstimmung mit den beteiligten Fondsträgern die erforderlichen Entscheidungen über die Höhe des Bezugs im Rahmen der Bilanzanteile der betreffenden Erzeugnisse zu treffen bzw. herbeizuführen.
- c) Der Produktionsmittelhandel und der Konsumgütergroßhandel haben den Bedarf der bewaffneten Organe (Lagerbezug von Mindermengen) auch dann zu sichern, wenn sie nicht als Fondsträger für die Abnehmer festgelegt sind.

## §4

Den Ministern und anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane obliegt in ihrem Verantwortungsbereich die Kontrolle der Durchführung der in dieser Anordnung festgelegten Aufgaben.

## §5

Die Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -Umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II S. 495) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt.

## §6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist erstmalig mit der Herausgabe der Bilanzanteile als staatliche Planaufgabe für den Volkswirtschaftsplan 1972 anzuwenden.

Berlin, den 17. November 1971

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer  
Staatssekretär